

Sitzung: 06. März 2013

Nr. 2013-000221

Gemeinde Würenlos; Kulturlandplan, Teiländerung "Tägerhard"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Vorprüfungsbericht	28. März 2012
Öffentliche Auflage	26. Mai 2012 bis 24. Juni 2012
Beschluss der Gemeindeversammlung	4. Dezember 2012
Eingereicht zur Genehmigung	8. Februar 2013
Ablauf der Beschwerdefrist	14. Januar 2013

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen vor:

- Kulturlandplan, Teiländerung "Tägerhard" 1:5'000

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

Das Gebiet "Tägerhard" ist mit Ausnahme der Parzellen direkt angrenzend an den Autobahnzubringer seit längerem einer Abbauzone zugewiesen. Nachdem der Grosse Rat am 10. Mai 2011 die Anpassung des kantonalen Nutzungsplans "Grundwässerschutzareal Tägerhard" beschlossen hat, ist das Gebiet nicht mehr von den Auflagen des Grundwässerschutzareals betroffen. Vorgesehen ist ein Restabbau und Wiederauffüllung der Grube. Für den Restabbau sollen die Parzellen angrenzend an den Autobahnzubringer ebenfalls der Abbauzone zugewiesen werden.

2.2 Planungsablauf/Vorprüfung

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 28. März 2012 ohne Vorbehalte.

2.3 Kulturlandplan

Die Parzellen 732, 735 und 740 bis 745 sollen von der Landwirtschaftszone in die benachbarte Abbauzone umgezont werden.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Der geplante Restabbau und die dafür vorgesehene Teiländerung der Abbauzone HASTAG/Richi AG ist mit dem Richtplan vereinbar; sie liegt im Planungsspielraum der Gemeinde und benötigt keine Anpassung des kantonalen Richtplans.

3.1.3 Regionale Abstimmung

Die geplante, marginale Erweiterung der Abbauzone HASTAG/Richi AG für den Restabbau berührt keine regionalen Interessen.

3.1.4 Teiländerung Abbauzone

Für den projektierten Restabbau und die Wiederauffüllung der Kiesgrube Tägerhardrütten wurde im Jahr 2010 bereits eine Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht (BVUAfB.10.282-1). Die Umweltfachstelle äusserte sich im Rahmen dieses Verfahrens ausführlich zum Vorhaben der Abbaugemeinschaft HASTAG/Richi AG und stellte die Erteilung einer Abbaubewilligung in Aussicht. Mit Datum vom 5. April 2011 liegt ein Entwurf der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts durch die Umweltfachstelle vor, in welchem die grundsätzliche Umweltverträglichkeit attestiert wird. Die fraglichen Parzellen sind zwar formell der Landwirtschaftszone zugeordnet, sie liegen jedoch vollumfänglich innerhalb der bestehenden Grube und werden bereits seit Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Der Kiesabbau erfordert bei den nächstgelegenen Liegenschaften mit lärmempfindlichen Räumen die Einhaltung des Immissionsgrenzwerts (Tag) gemäss Anhang 6, Ziffer 2 Lärmschutzverordnung (LSV). Bei Räumen mit Betrieben gelten um 5 dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte (Art. 42 LSV). Unabhängig davon sind die Emissionen im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG]). Mit der vorgesehenen Zonierung in die Spezialzone Kiesabbau sind gemäss Planungsbericht die Belastungsgrenzwerte eingehalten.

Bei den von der Zonenplanteiländerung betroffenen Parzellen 732 und 740 handelt es sich um Staatsparzellen. Nachdem die Abbauzone lediglich den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wird, sind diesbezüglich keine Einwände anzubringen.

3.1.5 Planung der Endgestaltung

Die Endgestaltung des Gebiets ist Sache des Baubewilligungsverfahrens (vgl. § 32 Bau- und Nutzungsordnung [BNO]). Die Gemeinden Wettingen, Würenlos, Neuenhof und Killwangen haben gemeinsam ein Entwicklungskonzept für den Freiraum zwischen ihren Gemeinden erarbeitet. Vor kurzem wurde für das bestehende landschaftliche Entwicklungskonzept ein regionaler Sachplan nach § 12a BauG erstellt. Die Endgestaltung hat sich an diesen Vorgaben zu orientieren.

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Der Kulturlandplan, Teiländerung "Tägerhard", der Gemeinde Würenlos vom 4. Dezember 2012 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beginnt einen Tag nach der Publikation des Entscheids im kantonalen Amtsblatt. Sie steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerde beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

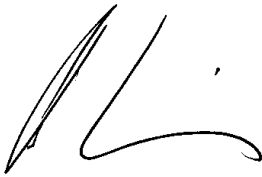
5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

- Gemeinderat, Schulstrasse 26, 5436 Würenlos
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Wald BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'L' followed by a horizontal stroke.